**Bestätigung des Gastes laut Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung und der Corona-Bekämpfungsverordnung, verkündet am 8. Oktober 2020, in Kraft ab 9. Oktober 2020**

Hiermit bestätigen wir,

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,

Name, Vorname, Kontaktdaten

dass wir

nicht aus touristischen Gründen anreisen (vom Beherbergungsverbot ausgenommen sind private und geschäftliche Aufenthalte. Ein privater Aufenthalt dient nicht zuerst der Erholung, sondern einem privaten Zweck, beispielsweise einer medizinischen Behandlung, einem Verwandtschaftsbesuch oder der Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechtes)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

aus touristischen Gründen anreisen und

uns innerhalb der letzten 14 Tage nicht länger in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom Gesundheitsministerium Schleswig-Holstein am Tag der Ankunft als Hochinzidenzgebiet eingestuft ist oder

über einen negativen Corona-Test verfügen, dessen Ergebnis nicht älter ist als 48 Stunden

Hintergrund:

* Schriftliche Bestätigungen der Reisenden zum Vorliegen negativer Testergebnisse sind nur von neu ankommenden Gästen erforderlich.
* Der Beherbergungsbetrieb muss sich weder den Test selbst vorzeigen lassen noch
* Belege einfordern, aus denen die Aufenthaltsorte des Gastes innerhalb der letzten 14
* Tage hervorgehen. Dabei trifft den Beherbergungsbetrieb kein Verschulden bei
* Falschangaben durch die Gäste. In diesem Fall trifft das Bußgeld den Gast.
* Antikörpertests sind als Nachweis nach § 17 Absatz 2 Satz 4 nicht geeignet und zugelassen. Maßgeblich für den Beginn der 48-Stunden-Frist ist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses.